

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: 16 K 3/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.09.2025	11:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichroda
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
154,25/1000	Wohnung	W4	3243, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Friedrichroda	1, 44/11	Gebäude- und Freifläche Marktstra- ße 2	707

Zusatz: Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links und dem Abstellraum im Erd-
geschoss, bezeichnet mit W4 laut Aufteilungsplan. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in freistehendem Wohn- und Geschäftshaus, aufgeteilt in eine Gaststätte so-
wie vier Eigentumswohnungen

Baujahr ca. 2013;

Raumaufteilung: Flur, Küche, Bad, Abstellraum, drei Zimmer

Wohnfläche: ca. 82,75 m;

Verkehrswert:

133.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.04.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.